

Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus (Corona-VOJZ)

Das Zweigkomitee von *Jehovas Zeugen in Deutschland* erlässt auf Grundlage von § 3 StRG mit **Beschluss vom 20.01.2021** die nachfolgende Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus (Corona-VOJZ).

Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus (Corona-VOJZ)

Präambel. (1) Jehova Gott als Schöpfer der Menschheit und Geber allen Lebens vermittelt in seinem Wort, dass das Leben – insbesondere menschliches Leben – heilig ist (Psalm 36:9). Er zieht diejenigen zur Rechenschaft, die durch einen Mangel an erforderlicher Sorgfalt Leben gefährden oder beschädigen und hat der Menschheit deshalb schon vor Jahrtausenden neben anderen lebenssichernden Geboten Hygiene- und Quarantänevorschriften, die die Ausbreitung von Infektionskrankheiten verhindern, gegeben (3. Mose 13:1-5; 4. Mose 19:11-13). Daran ist erkennbar, dass Gesundheit schützende Maßnahmen für Jehova Gott höchste Priorität besitzen. Dies kommt auch durch das christliche Gebot der Nächstenliebe zum Ausdruck. Auch dieses gebietet ein hohes Schutzniveau im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und des Lebens.

(2) Zeugen Jehovas unterstützen staatliche Stellen gern beim Erfüllen ihrer Pflichten, wozu die Sorge um die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bürger gehört (Römer 13:1; 1. Petrus 2:13-17). Sie beachten sorgfältig staatliche Regelungen zum Schutz der Gesundheit (z. B. Ausgangsregelungen oder Verbot von Veranstaltungen).

(3) Das Zweigkomitee kommt mit dieser Verordnung seiner Verantwortung nach, in seinem Zuständigkeitsbereich Maßstäbe zum Schutz von Gesundheit und Leben festzulegen.

§ 1 Geltungsbereich. (1) Diese Verordnung gilt für sämtliches unmittelbares Wirken aller Gliederungen und Einrichtungen (§ 5 StRG) der Religionsgemeinschaft.

(2) Alle Bestimmungen des Religionsrechts (Präambel Abs. 4 StRG), die Regelungen zum Schutz der Gesundheit zum Inhalt haben, sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Bereits erfolgte Maßnahmen. (1) Im Februar 2020 hat die Religionsgemeinschaft im Rahmen aller Gottesdienste an in der Vergangenheit gegebene Hygienemaßnahmen (*Erwacht!* Nr. 6, 2016) und deren Beachtung erinnert.

(2) Kongresse (überregionale Feiertagsgottesdienste) der Religionsgemeinschaft sind seit 17. März 2020 als Präsenzgottesdienst ausgesetzt und diese Gottesdienste werden nur noch digital zur Verfügung gestellt.

(3) Präsenzgottesdienste von Versammlungen sind beginnend mit dem 15. März 2020 ausgesetzt. Dies betrifft auch Gottesdienste zu Hochzeiten und Beerdigungen. Die

Religionsgemeinschaft ermöglicht Gottesdienstteilnahmen auf technischen Wegen bzw. stellt Gottesdienstaufnahmen zur Verfügung.

(4) Die Religionsgemeinschaft hat dazu aufgefordert, bei der persönlichen Glaubensausübung Predigtmethoden zu vermeiden, die direkten Personenkontakt erfordern.

(5) Die Ältesten der Versammlungen stellen die seelsorgerische Unterstützung der Gläubigen überwiegend auf technischem Weg durch Internet oder Telefonie sicher. Sie sorgen dafür, dass Mitglieder auch persönliche Hilfsdienste wie notwendige Einkäufe erhalten.

(6) Besuche des Zweigbüros und in der Zentrale und Heimstätte des Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas sind seit dem 5. März 2020 ausgesetzt.

§ 3 Weitere Maßnahmen. (1) Bekanntmachungen der örtlichen Behörden sind zu beachten.

(2) Das Zweigkomitee kann darüber hinaus weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Hygienekonzepte für Königreichssäle, zuteilungsspezifische Dienstanweisungen) verfügen.

§ 4 Gültigkeit. Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gründung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Gründungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.12.2020: Herford-Polnisch,

zum 01.01.2021: Donauwörth-Nord, Freising-Englisch.

Namensänderung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die folgende Namensänderung einer Versammlung beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.01.2021: Donauwörth in Donauwörth-Süd, Oettingen in Oettingen-Wemding.

Zusammenlegung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Zusammenlegungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.12.2020: Norderstedt und Henstedt zu Henstedt,

zum 01.01.2021: Speyer-Polnisch und Karlsruhe-Polnisch zu Karlsruhe-Polnisch, Saarbrücken-Englisch und Saarbrücken-Ost zu Saarbrücken-Ost, Wemding und Treuchtlingen zu Treuchtlingen-Wemding.

Damit ungültig gewordene Siegel wurden vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).